**StudZR-Hausarbeitentutorium**

**24.1.2018**

**Beispielsachverhalt[[1]](#footnote-1)**

**„Prügel für B“**

Bei der U-AG, die sich auf die Leistungssteigerung hochpreisiger Fahrzeuge spezialisiert hat, stammt etwa die Hälfte der Belegschaft aus Baden, die andere aus Schwaben. Dies sorgt für einige Spötteleien, teils aber auch für durchaus ernstere Spannungen. Besonders davon betroffen ist B, der in seinem Arbeitsbereich der einzige Badener unter mehreren Schwaben ist. Dies machte ihn zum Ziel jedweden Spotts – so wurde er zur allgemeinen Belustigung auch mal mit einer Maultasche beworfen.

Als Reaktion darauf macht sich B im November 2014 vor versammelter Mannschaft über die zahlreichen Trainerwechsel des Fußballvereins V aus S lustig. Bei seinen schwäbischen Kollegen stößt diese Tirade naturgemäß auf wenig Gegenliebe. Insbesondere X, Y und Z, die jedes Wochenende mit „ihrem“ Verein leiden, sind äußerst erbost. Daher beschweren sie sich bei dem Personalmanager M über den B. M, gerade in Arbeit vertieft, nimmt die Angelegenheit jedoch nicht ernst. Sichtlich genervt teilt er den Beschwerdeführern mit, sie könnten dem B ja gerne „eine verpassen“. Grinsend verlassen X, Y und Z das Büro des M. Jetzt sei die Zeit für eine ordentliche Abreibung gekommen; schließlich habe man Rückendeckung von oben. Sie beschließen daher, den B bei passender Gelegenheit gemeinsam zu verprügeln. Dass seine Äußerung zu solcherlei Plänen führen könnte, hatte M nicht bedacht, obgleich ihm die besorgniserregenden Spannungen in der Belegschaft bekannt waren und es in der Vergangenheit schon zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen war.

In der Folgezeit gehen dem M mehrere anonyme, aber glaubhafte Hinweise zu, dass X, Y und Z gegenüber B gewalttätig werden wollen. M nimmt diese Hinweise nunmehr ernst und geht zu Recht davon aus, dass es zu körperlichen Übergriffen kommen werde. Wie ihm ebenfalls bewusst ist, kann er als Vorstand des Ressorts für Personalangelegenheiten (arbeitsrechtlich zulässig) dafür sorgen, dass X, Y und Z dem B im Betrieb nicht mehr begegnen. Er scheut jedoch den Konflikt mit einem Teil der Belegschaft. Zudem ist er selbst Anhänger des V und kann daher einem Denkzettel für B auch etwas Positives abgewinnen. M unternimmt daher nichts. Ein paar Tage später setzen X, Y und Z ihren Entschluss schließlich in die Tat um und verprügeln den B zu dritt mit bloßen Fäusten zwar heftig, aber in nicht lebensgefährlicher Art und Weise.

Wie haben sich X, Y, Z und M strafbar gemacht? §§ 185 ff. StGB sind nicht zu prüfen.

1. Der Sachverhalt ist in leicht abgeänderter Form der Anfänger-Hausarbeit im Strafrecht im SoSe 2015

entnommen. [↑](#footnote-ref-1)